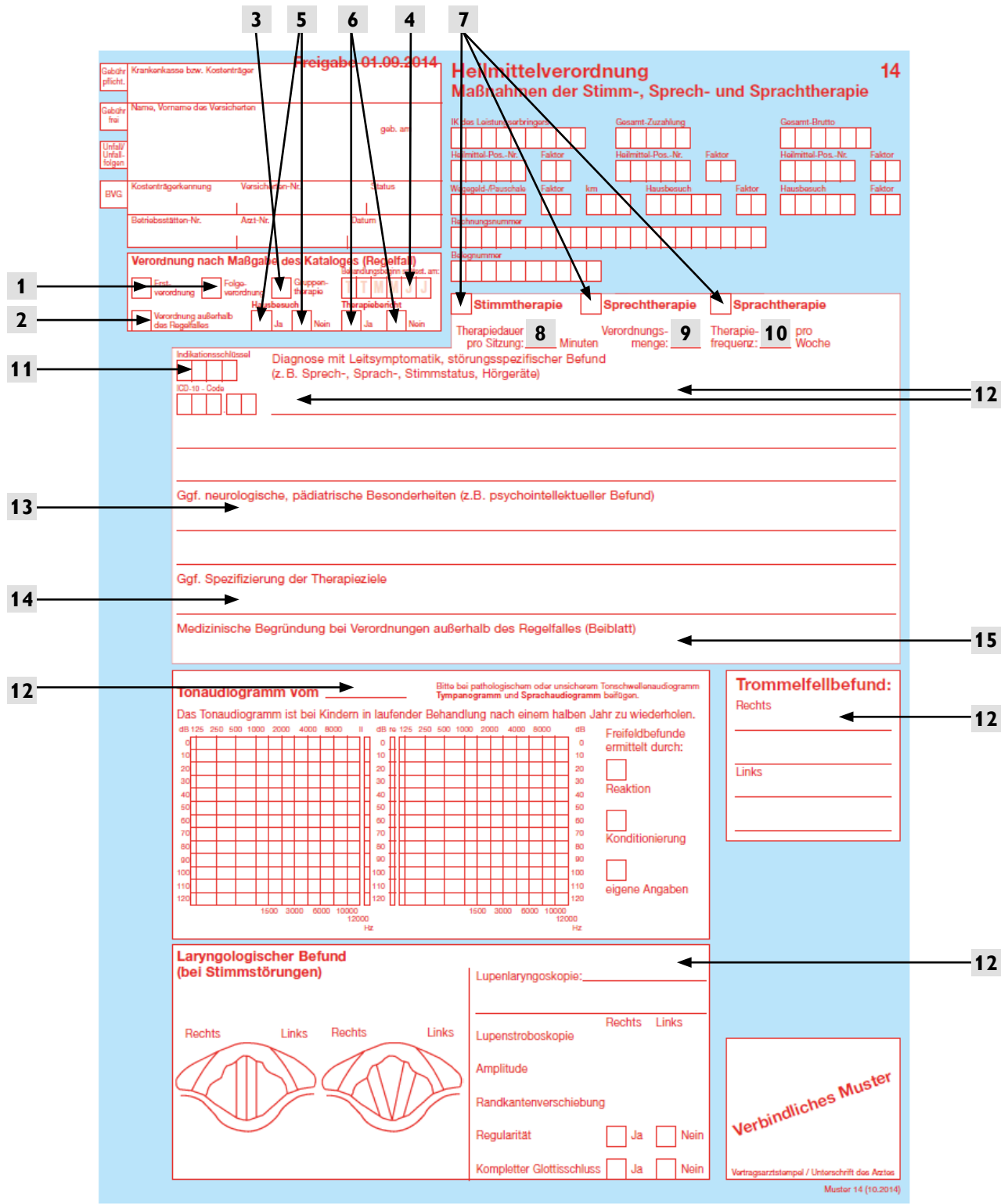


Ausfüllanleitung Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Heilmittelverordnung Muster 14



Freigabe 01.09.2014

Heilmittelverordnung **14**
Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Gabhrpflicht: Krankenkasse bzw. Kostenträger
Gabhrfrei: Name, Vorname des Versicherten
Unfall/Unfallfolgen: gab. am

BVG: Kostenträgerkennung, Versicherten-Nr., Status, Botenbestätten-Nr., Arzt-Nr., Datum

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)
Erstverordnung, Folgeverordnung, Gruppenverordnung
Verordnung außerhalb des Regelfalles: Ja Nein
Hausbesuch: Ja Nein
Therapiebesuch: Ja Nein

IK des Leistungserbringers, Gesamt-Zuzahlung, Gesamt-Erhalt
Heilmittel-Pos.-Nr., Faktor, Hausbesuch, Faktor

Rechnungsnummer, Biognummer

Stimmtherapie, Sprechtherapie, Sprachtherapie
Therapiedauer pro Sitzung: **8** Minuten
Verordnungs-menge: **9**
Therapie-frequenz: **10** pro Woche

11 Indikationsschlüssel:
Diagnose mit Leitsymptomatik, störungsspezifischer Befund (z.B. Sprech-, Sprach-, Stimmstatus, Hörgeräte)
ICD-10-Code:

13 Ggf. neurologische, pädiatrische Besonderheiten (z.B. psychointellektueller Befund)

14 Ggf. Spezifizierung der Therapieziele

15 Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (Beiblatt)

12 Tonaudiogramm vom
Bitte bei pathologischem oder unsicherem Tonschwellenaudiogramm Tympanogramm und Sprachaudiogramm beifügen.
Das Tonaudiogramm ist bei Kindern in laufender Behandlung nach einem halben Jahr zu wiederholen.
dB 125 250 500 1000 2000 4000 8000 Hz
dB 125 250 500 1000 2000 4000 8000 Hz
Freifeldbefunde ermittelt durch:
 Reaktion
 Konditionierung
 eigene Angaben

12 Trommelfellbefund:
Rechts
Links

12 Laryngologischer Befund (bei Stimmstörungen)
Rechts Links Rechts Links
Lupenlaryngoskopie:
Lupenstroboskopie: Rechts Links
Amplitude
Randkantenverschiebung
Regularität: Ja Nein
Kompletter Glottisschluss: Ja Nein

Verbindliches Muster
Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes
Muster 14 (10.2014)

Hinweise zum Ausfüllen von Muster 14 (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie)

Sprachtherapeutische Leistungen kann jeder Vertragsarzt verordnen, der die Maßnahmen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen, leiten und beenden kann. Diagnostische Maßnahmen nach den Punkten **12** und **14** können selbst erbracht oder durch Fremdbefunde belegt werden.

- 1 Erstverordnung/Folgeverordnung: zwingende** Angabe von Erst- **oder** Folgeverordnung (nicht bei **2**). Folgeverordnung: jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung. Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert.
- 2 Verordnung außerhalb des Regelfalls:** ist außerhalb des Regelfalles **zwingend** anzukreuzen und per Definition immer bei Langfristverordnung. Bitte Nr. **15** beachten.
- 3 Gruppentherapie:** ist anzukreuzen, wenn Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist.
- 4 Behandlungsbeginn spätestens am:** ist nur dann einzutragen, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll.
- 5 Hausbesuch (Pflichtfeld):** muss mit **Ja oder** Nein angekreuzt werden. **Hausbesuch** ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.
Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis z. B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuches.
- 6 Therapiebericht (Pflichtfeld):** muss mit **Ja oder** Nein angekreuzt werden, je nachdem, ob eine Rückäußerung des Therapeuten erwünscht ist.
- 7 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges (Pflichtfeld):** Angabe des notwendigen Heilmittels nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie bzw. des Heilmittel-Katalogs.
- 8 Therapiedauer pro Sitzung (Pflichtfeld):** zwingende Angabe der Therapiedauer 30, 45 oder 60 Minuten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit des Patienten.
- 9 Verordnungsmenge (Pflichtfeld):** im Regelfall Höchst- und Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittel-Katalog beachten. Außerhalb des Regelfalls keine Mengenbegrenzung, aber maximal für zwölf Wochen.
- 10 Therapiefrequenz pro Woche (Pflichtfeld):** ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten Berücksichtigung finden.
- 11 Indikationsschlüssel:** ist **vollständig** und **exakt** anzugeben (z. B. „SP1“).
- 12 Diagnose mit Leitsymptomatik** und therapierrelevanter **ICD-10-Code:** sind Pflichtangaben. Störungsbildabhängige Befundangabe gemäß Heilmittel-Richtlinie (z. B. Tonaudiogramm, laryngologischer Befund, Trommelfellbefund).
Es ist nur ein Regelfall pro Ordnungsblatt zulässig (dies gilt sowohl für unabhängige Erkrankungen derselben Diagnosegruppe als auch verschiedener Diagnosegruppen).
- 13 Ggf. neurologische, pädiatrische Besonderheiten (z.B. psychointellektueller Befund):** Notwendige Dokumentation der weiterführenden Diagnostik insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles, erforderliche Maßnahmen gemäß Heilmittel-Richtlinie.
- 14 Spezifizierung der Therapieziele:** ist nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.
- 15 Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles:** ist einschließlich prognostischer Einschätzung **immer** erforderlich.